

## Einsatz von Drohnen im Parc Chasseral Empfehlungen und rechtlicher Rahmen.

### Gesetzlicher Rahmen

---

- - Karte mit Flugbeschränkungen oder verbotenen Zonen auf Bundesebene (kantonale Ebene soll im Laufe des Jahres 2022 hinzukommen): <https://s.geo.admin.ch/945e87f6e2>
- - 4 Zonen betreffen den Parc Chasseral :
  1. Eidgenössisches Jagdbanngebiet Combe Grède: Überflugverbot mit unbemannten Luftfahrzeugen. Perimeter des Banngebiets: <https://s.geo.admin.ch/945e89b5d3>. Es ist also verboten, den Grat des Chasseral auf der Seite des Nordhangs zu überfliegen!
  2. Flugplatz Courtelary: Flugverbot für Drohnen mit einem Gewicht zwischen 0,5 und 30 kg in einer Entfernung von weniger als 5 km von den Pisten des Flugplatzes. Ausnahmen können **auf Antrag beim Leiter** des Flugplatzes gewährt werden.
  3. Flughafen La Chaux-de-Fonds: Flugverbot für Drohnen mit einem Gewicht zwischen 0,5 und 30 kg, wenn sie eine Flughöhe von 150 m über dem Boden überschreiten. Der Perimeter umfasst einen Teil des Parks (Renan, Sonvilier, Chaux-d'Abel).
  4. Ile Saint-Pierre: Wasser- und Zugvogelreservat; Überfliegen verboten.

### Empfehlungen

---

Um eine Störung der Tierwelt zu vermeiden und eine gewisse Ruhe in der Natur zu wahren, empfehlen wir, in den folgenden Gebieten keine Drohnen fliegen zu lassen:

- Kammzonen: Chasseral, Mont-Crosin, Mont-Soleil, Mont d'Amin, Vue-des-Alpes, Montoz, Montagne de Romont, Mont-Sujet.
- Wälder und bewaldete Weiden: Dank ihres dichten Kronendachs sind Wälder und bewaldete Weiden die wichtigsten Rückzugsgebiete für störungsempfindliche Tiere. Die bewaldeten Weiden, ein einzigartiger Lebensraum, der unserer Region der Jurakette eigen ist, beherbergen insbesondere verschiedene seltene und empfindliche Vogelarten, vor allem weil sie auf dem Boden nisten (Heidelerche, Baumpieper, ...).
- Felsige Gebiete (insbesondere wegen empfindlicher Arten wie Uhu und Wanderfalke): Steinplatte von Saint-Imier, Felsen von Orvin, Schilffelsen, Klus von Rondchâtel, Felsen des Paradieses in La Heutte oder auch Rinne des Droit de Cortébert.

Vermeiden Sie den Einsatz von Drohnen von **Februar bis Juli**, während der Nistzeit von Vögeln und der Geburtszeit von Wildtieren. Vermeiden Sie unbedingt das Fliegen, Starten oder Landen in der Nähe von Vögeln oder anderen Wildtieren.

Beachten Sie zusätzlich die Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte: <https://www.vogelwarte.ch/de/vogelwarte/news/medienmitteilungen/wie-voegel-auf-drohnen-reagieren>.

Um die Störung von Wildtieren und anderen Naturnutzern zu begrenzen, sollten Sie **große Flachlandgebiete ohne Gehölze, Hecken und andere Strukturen** (z. B. Plateau de Diesse) bevorzugen und sich mit dem Eigentümer (Gemeinde oder Privatbesitzer) und dem Landwirt in Verbindung setzen.